

**Gemeindeförderung: Zuzahlung zum
Klimaticket Steiermark und Österreich**

(öGRB v. 16.12.2021, TOP 24)

AntragstellerIn

Name: _____

Adresse: _____

IBAN: _____

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung der Gemeindeförderung „Zuzahlung zum Klimaticket Steiermark und Österreich“ gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 16.12.2021, TOP 24

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung der Gemeindeförderung „Zuzahlung zum Klimaticket Steiermark und Österreich“ der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://gratwein-strassengel.gv.at/datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

- HWS des Antragstellers in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Amtlicher Lichtbildausweis zur Feststellung Identität wurde vorgelegt
- Die Vorlage des zu fördernden Tickets liegt bei.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung 16.12.2021, TOP 24 folgende Richtlinie für die Förderung „Zuzahlung zum Klimaticket Steiermark und Österreich“ beschlossen

I. Fördergegenstand

Es werden die Klimatickets für die Steiermark (*KlimaTicket Steiermark*) und Österreich (*KlimaTicket Ö*) für die im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel mit Hauptwohnsitz ansässigen Bürgerinnen und Bürger gefördert.

Gefördert werden sowohl übertragbare als auch nicht übertragbare Tickets, sowie das ermäßigte nicht übertragbare Ticket. (*Klimaticket Ö Classic, KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial, Kimaticket Ö Familie, KlimaTicket Steiermark Classic, KlimaTicket Steiermark Senior/Jugend/Spezial*)

II. Antragstellung

1. Die Übernahme der Klimatickets wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - Der Hauptwohnsitz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ist bei Antragstellung in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel.
 - Ein amtlicher Lichtbildausweis liegt bei der Antragstellung zur Feststellung der Identität vor.
 - Die Vorlage des zu fördernden Tickets liegt bei.
 - Eine Antragstellung ist bis max. 1 Jahr nach Ausstellungsdatum der jeweiligen ÖV Karte möglich.

III. Förderhöhe

Die Förderhöhe für alle Varianten des Klimatickets beträgt € 150,00.

IV. Einschränkungen

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung kann nicht mehr gewährt werden, wenn das dafür vorgesehene Budget der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ausgeschöpft ist. Jeder Gemeindebürgerin und jedem Gemeindebürger kann die Förderung insgesamt nur drei Mal gewährt werden. Für jedes Ticket kann nur einmal die Förderung beantragt werden.

V. Auszahlung der Förderung

Die Zuzahlung des Klimatickets erfolgt nach persönlicher und mittels des Antragsformulars schriftlicher Antragsstellung sowie der Vorlage der notwendigen Unterlagen mittels Überweisung.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und hierdurch tritt die Richtlinie der Gemeindeförderung betreffend der Übernahme der Zonendifferenz außer Kraft.